

CH_VB JAAC 69.95 vom 26. November 2004

Bundesverwaltung, 2004-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_69.95__

FR: CH_VB JAAC 69.95 du 26 novembre 2004

IT: CH_VB JAAC 69.95 del 26 novembre 2004

Erwägungen

E. 1

Medizinalprüfungen. Rügepflicht. Rechtliches Gehör. Meldung eines Verhinderungsgrundes. Nachweis fehlender Handlungsfähigkeit. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 49, Art. 57 ff. VwVG. Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 AMV. Art. 9 V über die Prüfungen für Ärzte. - Sofern sich aus den Akten keine Hinweise auf eine fehlerhafte Bewertung der Prüfungsleistungen ergeben, wird im Beschwerdeverfahren die Notengebung nur auf substantiierte Rüge hin überprüft (E. 2.3). - Für den Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Vorprüfung sind ausschliesslich die erteilten Noten von Bedeutung. Parteivorbringen, welche keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistungen haben können, dürfen ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Pflicht zur vollständigen Sachverhaltsabklärung unbeachtet bleiben (E. 3). - Eine abgebrochene erste Vorprüfung gilt dann als nicht bestanden, wenn aufgrund der vor Eintritt eines Verhinderungsgrundes absolvierten Einzelprüfungen der Misserfolg objektiv bereits feststand (E. 4.2). - Führt der übliche Prüfungsstress zu einer medizinisch relevanten «Panikattacke», so kann hieraus nicht geschlossen werden, dass vor deren Ausbruch die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, freien Geltendmachung eines Verhinderungsgrundes aufgehoben gewesen wäre (E. 4.3). - Der rechtsgenügende Nachweis fehlender Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Entscheid über den Antritt bzw. Abbruch einer Prüfung kann mehr als ein Jahr nach dem Prüfungstermin mit einem nachträglichen ärztlichen Bericht eines Allgemeinpraktikers nicht erbracht werden (E. 4.4). *Esami per le professioni mediche. Obbligo di articolare le censure. Diritto di audizione. Notifica di un motivo di impedimento. Prova dell'incapacità di agire. Art. 29 cpv. 2 Cost. Art. 49, art. 57 segg. PA. Art. 41 cpv. 1, art. 42 cpv. 1 e cpv. 2 OPMed. Art. 9 O sugli esami dei medici.* - Se dagli atti non emergono indizi di errori commessi nella valutazione delle prove d'esame del candidato, nella procedura di ricorso vengono esaminate unicamente le censure sostanziali relative all'assegnazione dei voti (consid. 2.3). - Per la decisione sull'esito positivo o negativo dei primi esami propedeutici sono determinanti unicamente i voti conferiti. Le allegazioni prodotte dalla parte, che non incidono sulla valutazione

E. 2

(...)

E. 2.3

In seiner Replik vom 23. September 2004 führt der Beschwerdeführer aus, er gehe davon aus, dass sich die REKO MAW von Amtes wegen über die korrekte Notengebung vergewissere.

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt vor, seinen Bemühungen im Verfahren sei keine Beachtung geschenkt worden. So sei er beispielsweise nie zu einem persönlichen Gespräch eingeladen worden; auch seien keine Referenzen im Spital X. eingeholt worden. Damit macht er sinngemäss geltend, im vorinstanzlichen Verfahren sei sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und der Sachverhalt unvollständig abgeklärt worden. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Rechte der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient er einerseits der Sachverhaltsabklärung, stellt andererseits aber auch ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass von Verfügungen dar, welche in die Rechtstellung des Einzelnen eingreifen (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], SR 101; vgl. BGE 126 V 131 f., BGE 121 V 152; A. Kölz/I. Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 292 ff.). Das Beschwerdeverfahren vor dem LA richtet sich - genauso wie das Beschwerdeverfahren vor der REKO MAW - nach den Regeln des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Danach hat die Beschwerdeinstanz einen Schriftenwechsel durchzuführen, der einerseits der Wahrung des rechtlichen Gehörs und andererseits der Sachverhaltsaufklärung dient (vgl. insbesondere Art. 57 ff. VwVG). Der beschwerdeführenden Partei ist dabei die Gelegenheit einzuräumen, sich umfassend schriftlich zur Beschwerdesache zu äussern. Ein persönliches Gespräch, wie dies der Beschwerdeführer offenbar erwartet, ist im Rahmen eines Verwaltungsbeschwerdeverfahrens nicht zwingend vorgesehen und auch nicht üblich. Der Beschwerdeführer hat in seinen schriftlichen Eingaben beim LA und bei der REKO MAW wiederholt betont, dass er aufgrund seiner Arbeit im Spital X. bereits über eine mehrjährige praktische Erfahrung verfügt. Im Rahmen von Verwaltungsbeschwerdeverfahren müssen nur jene Sachverhaltselemente ermittelt und gewürdigt werden, die entscheidungswesentlich sind. Da gemäss Art. 9 der Verordnung vom 19. November 1980 über die Prüfungen für Ärzte (SR 811.112.2) im Rahmen der ersten Vorprüfung für Ärzte, Zahn- und Tierärzte einzig die erzielten Noten von Belang sind, können praktische

E. 4

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht prüfungsfähig und auch nicht in der Lage gewesen, einen eigenverantwortlichen Entscheid über den Antritt oder den rechtzeitigen Abbruch der Prüfung zu fällen. Aus diesem Grund beantragt er, sein Misserfolg sei aufzuheben, und er sei noch einmal zur ersten Vorprüfung für Ärzte, Zahn- und Tierärzte zuzulassen.

E. 4.1

Gemäss Art. 41 Abs. 1 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980 (AMV, SR 811.112.1) hat ein Kandidat, der wegen Erkrankung verhindert ist, eine Prüfung anzutreten, dies dem Ortspräsidenten unverzüglich mitzuteilen. In gleicher Weise muss auch ein Kandidat, der während einer Prüfung erkrankt, dies gemäss Art. 42 Abs. 1 AMV unverzüglich dem Ortspräsidenten melden, damit dieser über den Ab- oder Unterbruch der Prüfung entscheiden kann. Allerdings hat der Ortspräsident über den Ab- oder Unterbruch einer Prüfung nur dann zu entscheiden, wenn nicht bereits ein Misserfolg fest steht (Art. 42 Abs. 2 AMV). Erfolgt die Meldung verspätet, so gilt die (ungenügende) Prüfung in der Regel als nicht bestanden (vgl. etwa VPB 45.43, VPB 43.27, VPB 42.99). Die nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen wegen Erkrankung kommt nach

ständiger, zu bestätigender Rechtsprechung nur dann in Frage, wenn der Kandidat aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, seinen Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen - insbesondere dann, wenn ihm zu gegebener Zeit die Fähigkeit fehlte - seine gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt oder die Weiterführung einer Prüfung zu fällen, oder - bei einem zwar bestehenden Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend seiner Einsicht zu handeln (vgl. zum Ganzen VPB 67.30 E. 3b). (...)

E. 4.2

Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhalten bei Prüfungsunfähigkeit (insbesondere bei Krankheit) ausreichend bekannt waren, werden doch alle Kandidatinnen und Kandidaten ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Ab- oder Unterbruchs der Prüfungen hingewiesen (vgl. Art. 42 AMV). Er hat denn auch von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und aus gesundheitlichen Gründen der zuständigen Ortspräsidentin den Abbruch des zweiten Versuches der ersten Vorprüfung nach den ersten beiden Prüfungen (Biologie I und II) beantragt. Dieses Vorgehen des Beschwerdeführers ist nicht

E. 4.3

Der Beschwerdeführer stellt sich allerdings auf den Standpunkt, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, rechtzeitig darüber zu entscheiden, ob er die Prüfung überhaupt hätte antreten oder zumindest früher hätte abbrechen müssen. Die Prüfungen in den Fächern Biologie I und II fanden am 1. respektive 2. September 2003 statt. Am 3. September 2003 (also nach der zweiten Einzelprüfung) suchte der Beschwerdeführer Herrn Dr. med. R. auf. Dessen Arztbericht vom 8. Januar 2004 ist zu entnehmen, dass er beim Beschwerdeführer am 3. September 2003 eine «Panikattacke» sowie eine «psychische Überforderungssituation durch Prüfungsstress» diagnostiziert und daher die Prüfungsunfähigkeit aus medizinischen Gründen attestiert hat. Die REKO MAW ist der Auffassung, dass der ärztliche Bericht vom

E. 4.4

In seiner Eingabe vom 23. September 2003 stellt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Antrag, Herrn Dr. med. R. anzufragen, ob der Beschwerdeführer auf Grund der diagnostizierten Panikattacke und psychischen Überforderungssituation durch Prüfungsstress überhaupt in der Lage gewesen sei, rechtzeitig über den Antritt oder den Abbruch der Prüfung zu entscheiden. Nach Auffassung der REKO MAW wäre ein derartiger ergänzender Arztbericht nicht geeignet, mit rechtsgenügender Sicherheit zu belegen, dass der Beschwerdeführer aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, seinen Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung bereits vor dem 3. September 2003 geltend zu machen. Für die gutachterliche Beurteilung der Handlungsfähigkeit, insbesondere der Fähigkeit, die eigene gesundheitliche Situation richtig einzuschätzen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln, ist ohne Zweifel spezielles psychiatrisches Fachwissen erforderlich, über das nur entsprechende Fachärzte verfügen. Herr Dr. med. R. erfüllt diese Voraussetzung nicht. Zudem ist zu betonen, dass es nach mehr als einem Jahr (selbst einem spezialisierten 7

Facharzt) kaum möglich sein dürfte, eine seriöse Einschätzung der damaligen Befindlichkeit des Beschwerdeführers respektive seiner psychischen Verfassung

vorzunehmen. Der Beweisantrag des Beschwerdeführers ist daher abzuweisen.

E. 4.5

Aus diesen Gründen kommt die REKO MAW zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Rüge, er sei bereits vor dem 3. September 2003 nicht prüfungsfähig gewesen, verspätet vorgebracht hat, und nicht belegt ist, dass er aufgrund psychischer Probleme nicht in der Lage gewesen wäre, seine Prüfungsunfähigkeit rechtzeitig geltend zu machen. Der Beschwerdeführer hat sich in ausreichend freiem Willen dafür entschieden, die Prüfung anzutreten - und die Folgen dieses Entscheides hat er selbst zu tragen. (...)

E. 5

zu beanstanden. Er hat die zuständige Ortspräsidentin rechtzeitig informiert und umgehend einen Arzt aufgesucht, der ihm die Prüfungsunfähigkeit aus medizinischen Gründen attestiert hat. Gemäss Art. 42 Abs. 2 AMV kann der Abbruch oder Unterbruch einer Prüfung nur angeordnet werden, «sofern nicht bereits ein Misserfolg fest steht». Nach ständiger Praxis der REKO MAW soll diese Bestimmung sicherstellen, dass ungenügende Prüfungsteile, die vor dem Eintritt eines Verhinderungsgrundes (insbesondere vor Krankheitsausbruch) absolviert worden sind, bei der Leistungsbeurteilung weiterhin berücksichtigt werden können (vgl. VPB 67.30 E. 4c). Entscheidend ist daher nicht, ob einem Kandidaten der Misserfolg bereits bekannt war, sondern allein die Frage, ob dieser aufgrund der (später bewerteten) Leistungen in den fraglichen Fächern objektiv bereits fest stand. Der Beschwerdeführer hatte zu jenem Zeitpunkt, in dem er den Abbruch der Prüfung beantragte, bereits zwei Einzelprüfungen abgelegt, die später mit einer ungenügenden Note bewertet worden sind. Nach Absolvierung der Prüfungen in den Fächern Biologie I und II (je mit der Note 2 bewertet) stand damit - auch wenn der Beschwerdeführer zu jenem Zeitpunkt davon noch keine Kenntnis hatte - der Misserfolg objektiv bereits fest (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfungen für Ärzte). Der Beschwerdeführer hat daher die erste Vorprüfung nicht bestanden und ist - da er bereits zuvor einen Misserfolg erlitten hatte - gemäss Art. 39 AMV von weiteren eidgenössischen Medizinalprüfungen auszuschliessen.

E. 8

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 69.95 - Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung vom 26. November 2004 i.S. S. [MAW 04.040] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2005 Année Anno Band 69 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 007 133 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.